



**WACKER
NEUSON**

**Bericht des Vorstands über den Grund
für den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung
eigener Aktien (gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit
§ 186 Abs. 4 Satz 2 AktG)**

1. Vorbemerkung

Die Hauptversammlung vom 13. April 2007 hatte unter TOP 14 eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien beschlossen, welche auf den Erwerb von Stück 5.100.000 beschränkt war. Um der Gesellschaft einen größeren Spielraum zu schaffen, soll diese Ermächtigung aufgehoben und eine neue Ermächtigung bezogen auf das erhöhte Grundkapital von bis zu Stück 7.014.000 eigener Aktien beschlossen werden.

2. Ermächtigung zur Einziehung der zu erwerbenden eigenen Aktien

Der Vorstand kann die noch zu erwerbenden eigenen Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats einziehen. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft und ist zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet, erforderlich sowie verhältnismäßig. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht.

3. Ermächtigung zur Verwendung der zu erwerbenden eigenen Aktien als (Teil)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen

Ferner sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese als (Teil)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten liquiditätsschonend zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder Unternehmensteilen reagieren zu können, um die Marktposition im Interesse der Gesellschaft auszubauen. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der

Vorstand wird dabei den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs ist allerdings nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder in Frage gestellt werden können. Der Bezugsrechtsausschluss ist daher ein geeignetes und erforderliches angemessenes Mittel, um die strategische Position der Gesellschaft zu verbessern. Konkrete Pläne für das Ausnutzen einer solchen Verwendung eigener Aktien bestehen nicht.

4. Ermächtigung zur Veräußerung an Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane von verbundenen Unternehmen

Weiter wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die eigenen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss an Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane von verbundenen Unternehmen im Rahmen eines vom Aufsichtsrat zu beschließenden Vorstands- und Geschäftsführerbeteiligungsmodells zu veräußern, hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Personenkreis an die Gesellschaft zu binden. Insoweit kann die Nutzung vorhandener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung wirtschaftlich sinnvoll sein. Die Ermächtigung soll den insoweit verfügbaren Freiraum vergrößern. Zudem kann insoweit das Kursrisiko wirksamer kontrolliert werden. Auch für diese Verwendung erworbener eigener Aktien bedarf es des entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre. Konkrete Pläne bestehen insoweit derzeit nicht.

5. Ermächtigung zur Wiederveräußerung der zu erwerbenden eigenen Aktien zu einem Preis, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet

Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung im Hinblick auf die Wiederveräußerung der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben und zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts zu geben. Durch diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird die Verwaltung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunützen und hierdurch sich z.B. neue Investorenkreise zu erschließen. Durch die Marktnähe der Preisfestsetzung kann ein möglichst hoher Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel erreicht werden. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ausnutzung Genehmigten Kapitals nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) verkauft bzw. ausgegeben werden können. Die Verwaltung ist auf einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis auf höchstens 5 % beschränkt. Sie wird sich aber darüber hinaus bemühen, den Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Konkrete Pläne für die Ausnützung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

München, im April 2008

Der Vorstand

H. P. h. Grund für gute Schünv!

H. P. h.